

STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 13/2024 vom 08.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Stollberg der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Seite 1 von 5

Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366

Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg

nach Bedarf



Hinweis gemäß § 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Stollberg/Erzgeb. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nrn. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg hat am 05.08.2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 21 und 35a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Stollberg und Ortsteile vom 05.02.2024 (Beschluss 24/002/005, veröffentlicht im Stollberger Amtsblatt Nr. 1/2024 vom 16.02.2024) wird wie folgt geändert:

Seite 2 von 5



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf



1. Änderung des § 3 Abs. 2 Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

§ 3 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die/Der zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

1. Änderung des § 4 Abs. 1 Aufwandsentschädigung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

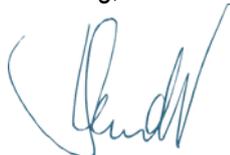
(1) Die ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen, Bürgerentscheiden und Volksabstimmungen erhalten für die Ausübung ihres Amtes am Wahltag anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung:

	Vorsitzender, Wahlvorsteher	Stellvertreter, Schriftführer, Beisitzer
Gemeindewahlausschuss am Wahltag	70,00 Euro	60,00 Euro
Wahlvorstand im Wahlraum und Briefwahllokal	70,00 Euro	60,00 Euro
Einmaliger Zuschlag für verbundene Wahlen	10,00 Euro	10,00 Euro

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 06.08.2024



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 und § 73 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024, hat der Stadtrat der Stadt Stollberg am 05.08.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen:

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 25.04.2017, öffentlich bekannt gemacht am 20.05.2017 im Stollberger Anzeiger, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. vom 15.07.2019 öffentlich bekannt gemacht am 20.07.2019 im Stollberger Anzeiger wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 1 Beschließende Ausschüsse

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungs- und Finanzausschuss
2. der Ausschuss für Technik, Liegenschaft und Gewerbegebiete
3. der Kultur-, Schul- und Sozialausschuss
4. der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Stadtwerke Stollberg“

2. Änderung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Beschließende Ausschüsse

Der § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Ausschüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Stadtrates.

3. Änderung des § 12 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 12 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, 06.08.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Stollberg der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 05.08.2024 aufgrund des § 4 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Stollberg“ der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (Beschluss 21/058/088, veröffentlicht im Stollberger Anzeiger vom 20.11.2021) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Er besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie 8 Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrates gem. § 42 SächsGemO gewählt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stollberg, den 06.08.2024



Schmidt
Oberbürgermeister



Impressum:

Herausgeber:
Kontakt:
E-Mail:
Verantwortlichkeit:
Redaktion:
Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg • Hauptmarkt 1 • 09366
Stollberg Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437
info@stollberg-erzgebirge.de
Oberbürgermeister Marcel Schmidt
Stadtverwaltung Stollberg
nach Bedarf